



Integrationsausschuss

20. Sitzung (öffentlich)

4. Dezember 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Arif Ünal (GRÜNE)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

**1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den
Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher
Vorschriften** **6**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

Ausschussprotokoll 16/408

in Verbindung mit

**Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger
einführen**

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3244

Ausschussprotokoll 16/408

- Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung mit Votum an den federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP zu.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf Drucksache 16/3967 in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

Den Antrag der Piraten Drucksache 16/3244 lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion ab.

2 Bilanz für die Familie. Gute Rahmenbedingungen für ein familienfreundliches NRW – Familienförderung evaluieren und wirksamer gestalten

15

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2118

Vorlagen 16/987 und 16/1288

- abschließende Beratung mit Votum an den federführenden Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

Der Ausschuss gibt kein Votum ab.

3 Wirksame Bekämpfung von Menschenhandel nur in Verbindung mit nachhaltigen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen möglich – Richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU

16

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2891

- abschließende Beratung mit Votum an den federführenden Innenausschuss

Der Ausschuss vertagt die Beratung entsprechend der Vereinbarung vor Eintritt in die Tagesordnung.

- 4 Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ – 2. Umsetzungsbericht für den Zeitraum 31. Mai 2012 bis zum 30. Mai 2013** **17**
- Vorlage 16/1310
- Diskussion
- 5 Mängel bei der Umsetzung von Integrationskursen in NRW** **28**
- Vorlage 16/1449
- 6 Aktueller Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach** **29**
- Vorlage 16/1455

* * *

1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

Ausschussprotokoll 16/408

in Verbindung mit

Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger einführen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3244

Ausschussprotokoll 16/408

– Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung mit Votum an den federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik

Vorsitzender Arif Ünal weist auf die beiden vorliegenden Änderungsanträge hin, einen von SPD und Grünen und einen von der Fraktion der Piraten. (*siehe Anlagen 1 und 2 zum Protokoll*)

Bernhard von Grünberg (SPD) bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der LAGA.

Man habe sich für die Integrationsräte als alleiniges Modell entschieden. Das stärke die Integrationsräte und ihre Mitglieder.

Der Wahltermin gemeinsam mit der Kommunalwahl und der Europawahl führe zu einer stärkeren öffentlichen Wahrnehmung.

Der gemeinsame Wahltermin habe auch aus formalen Gründen zur Konsequenz, dass es keine Ausschüsse mehr geben könne.

Der Änderungsantrag von SPD und Grünen sei eine Antwort auf die Bedenken aus der Anhörung, das Wahlgeheimnis könne eventuell nicht gewahrt sein, wenn in einem Wahllokal nicht genügend Migranten an der Wahl teilnehmen. Es werde eine spätere zentrale Stimmenauszählung ermöglicht. Das biete den Integrationsräten zudem den Vorteil einer gesonderten Presseberichterstattung nach der vorherigen Berichterstattung über die Kommunalwahl und die Europawahl.

SPD und Grüne hätten außerdem eine Formulierung gefunden, die die Staatenlosen einbinde. Vielleicht könnten die Piraten ihren Änderungsantrag dann für erledigt erklären, weil ihrem Anliegen Rechnung getragen sei.

Er meine, man sei auf einem guten Weg und könne stolz darauf sein, wieder mehr Integration in diesem Land erreicht zu haben.

Simone Brand (PIRATEN) sieht in dieser Änderung auch ein Signal an die Integrationsräte, die Staatenlosen im Rahmen der Wahlwerbung explizit anzusprechen.

Die Piraten hätten ihren Antrag ja vor dem von SPD und Grünen gestellt. Die Piraten stimmten jetzt dem Antrag von SPD und Grünen zu und zögen ihren Antrag zurück. Die Zusammenlegung mit der Kommunalwahl und das zentrale Auszählen der Stimmen hätten die Piraten ebenfalls gefordert.

Die Piraten hielten die Integrationsräte auch für das bessere Organisationsmodell. Die Berichte aus einzelnen Städten, zum Beispiel aus Bonn, dass dort die Arbeit der Integrationsausschüsse sehr gut klappe, könnten ja auch mit persönlichen Sympathien zusammenhängen.

Es sei genau umgekehrt, meint **Dr. Joachim Stamp (FDP)**. Bonn habe keinen gut funktionierenden Integrationsausschuss, sondern einen nicht funktionierenden Integrationsrat. In vielen anderen Kommunen sei das ähnlich. Er kenne überwiegend Berichte aus den Integrationsausschüssen, in denen es ausgesprochen gut funktioniere.

Er habe sich sehr über die Behauptung in der Anhörung geärgert, aus den Integrationsausschüssen gebe es ausschließlich negative Berichte. Das sei bekanntermaßen nicht der Fall. Bei einer Podiumsdiskussion der LAGA in der Villa Horion sei aus den Integrationsausschüssen vorgetragen worden, dass darum gebeten werde, die erfolgreichen Modelle beizubehalten und den Kommunen die Flexibilität zu erhalten. Die FDP würde auch nicht den Antrag stellen, die Integrationsräte abzuschaffen. Denn es gebe auch funktionierende Integrationsräte. Die Entscheidung sollte der Kommune überlassen sein.

Die FDP werde den Gesetzentwurf ablehnen. Denn seine Fraktion mache nicht den „Abnickdackel“ für eine rot-grüne Gesetzgebung, bei der ihre konstruktiven kritischen Einlassungen keinerlei Berücksichtigung fänden.

Es gebe ein paar vernünftige Vorschläge zum Wahltermin und zum Auszählverfahren.

Die FDP halte die Abschaffung der Integrationsausschüsse aber auch für falsch wegen derjenigen, die dort wirklich eine exzellente Arbeit geleistet hätten und die dringend darum bäten, die Ausschüsse beizubehalten. Nicht nur die Anhörungsteilnehmer hätten darum gebeten, sondern er habe auch entsprechende Zuschriften bekommen, unter anderem aus Wuppertal.

Er wolle auch noch etwas zu der Argumentation sagen, die Integrationsräte seien den Integrationsausschüssen überlegen, weil dort mehr Partizipation stattfände. Alle wüssten doch, dass es hier nur eine beratende Wirkung gebe. Es gehe letztendlich darum, wie Integrationspolitik abschließend im Stadtrat entschieden werde. Man habe die Erfahrung gemacht, dass Integrationsausschüsse, die von der Zusammensetzung

zung her dem Stadtrat ähnlicher seien als die Integrationsräte, einfach insgesamt eine höhere politische Akzeptanz des entscheidenden Gremiums, nämlich des Stadtrates, fänden. Insofern halte er nichts davon, der Migranten-Community vorzugaukeln, der Integrationsrat sei das Gremium mit der höheren Partizipationsmöglichkeit. Er halte das für den falschen Weg.

Serap Güler (CDU) schließt sich im Großen und Ganzen den Ausführungen von Herrn Stamp an.

Sie habe im Rahmen der Podiumsdiskussion der LAGA gesagt, dass die CDU noch nicht entschieden habe, ob sie dem Gesetzentwurf zustimmen werde oder nicht, sondern erst die Anhörung dazu abwarten wolle. Die Anhörung habe stattgefunden.

Aus den Integrationsräten sei ihr in der Zwischenzeit auch berichtet worden, dass das Hauptproblem der Integrationsräte sei, dass sie aus diversen Gründen immer wieder ausfielen.

Mit der Resolution des Wuppertaler Integrationsausschusses plädierten wirklich alle Parteien dafür, den Ausschuss beizubehalten. Das, was die Landesregierung hier plane, teilten also die eigenen Parteikollegen in den Kommunen auch nicht zu 100 %.

Im Rahmen der Diskussion rund um die Kommunalen Integrationszentren habe sie im Ausschuss Minister Schneider gefragt, ob die in den Kommunen nicht direkt beim Oberbürgermeister oder beim Bürgermeister angesiedelt werden könnten. Minister Schneider habe geantwortet: Die Landesregierung lege Wert auf die kommunale Selbstverwaltung in NRW.

Sie wünsche sich, dass auch bei diesem Thema Wert auf die kommunale Selbstverwaltung gelegt werde. Die Kommune solle selbst entscheiden dürfen, ob sie sich für einen Ausschuss oder für einen Integrationsrat ausspreche.

Der gemeinsame Wahltermin müsse nicht zwingend die komplette Abschaffung der Integrationsausschüsse nach sich ziehen.

Ihre Fraktion werde dieses Gesetz nicht unterstützen.

Jutta Velte (GRÜNE) freut sich ein Stück weit über die Resolution der Stadt Wuppertal, weil man sich an diesem Beispiel noch einmal sehr intensiv mit der Frage Ausschüsse oder Rat auseinandersetzen könne. Man habe mit den Wuppertalern selbstverständlich intensiv diskutiert. Düsseldorf und Kerpen hätten ja ähnlich argumentiert. Die Hauptbegründung für die Aufrechterhaltung des Integrationsausschusses laute, die Zusammenarbeit klappe doch gut und man habe eigentlich den direkten Draht zwischen Migrantinnen und Migranten und dem Rat der jeweiligen Stadt. Sie glaube auch, im Einzelfall stimme das.

Formal sei das aber davon abhängig, dass die Zusammenarbeit funktioniere, also im Wesentlichen von Zufälligkeiten. Das gelte natürlich in einem gewissen Maße auch für Integrationsräte.

Aber formal könne in einem Integrationsausschuss ein Antrag beispielsweise von Migrantenselbstorganisationen theoretisch durch die Ratsmehrheit schon abgeschmettert werden.

Das heiße, auf der formalen Ebene ändere sich also nichts mit Blick auf das Verhältnis von Integrationsräten zum Rat.

Auf der persönlichen Ebene spiele das ihres Erachtens nicht die entscheidende Rolle. Wenn ein Stadtrat nicht wolle, werde der weder die Initiativen der Ausschüsse noch die Initiativen der Integrationsräte goutieren, selbst wenn in einem Ausschuss eine entsprechende Ratsmehrheit sei. Das sei Praxis. Sie komme ja selber aus einer Stadt, die einen Ausschuss habe, die hier aber wenig erwähnt werde, weil der Ausschuss da vielleicht nicht ganz so gut funktioniere wie in Kerpen, Düsseldorf oder Wuppertal.

Mit dem Prinzip Ausschuss füge man dem festen Willen der Zusammenarbeit eigentlich eine Unsicherheitsvariable hinzu. Wenn es funktioniere, sei das auf der menschlichen, auf der nicht-formalen Ebene kein Problem.

Deswegen finde sie das Argument, man hätte erst einmal prüfen müssen, was besser funktioniere, ein Ausschuss oder ein Rat, demokratiethoretisch nicht tauglich. Demokratiethoretisch wäre es auf jeden Fall sinnvoll, einen Rat zu haben, weil dann auch die urgewählten Vertreter in den Vorsitz kämen.

So etwas wie Augenhöhe wäre angesichts der Kompetenzen, die ja nicht definiert seien, mit denen der Integrationsrat ausgestattet werde, vielleicht etwas verwegen. Aber es gebe auch durch die höhere Wahlbeteiligung natürlich eine größere Verpflichtung der Räte der Städte, sich auf die Initiativen der Integrationsräte einzulassen.

Die anderen Dinge, die zufällig seien, die Kompetenzzuweisungen oder die Höhe des Budgets, seien völlig unabhängig davon, ob man einen Ausschuss oder einen Rat gründe. Denn auch ein Ausschuss könnte mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein oder auch nicht.

Wenn – wie das ja auch manchmal passiere – die politischen Fraktionen in den Räten den Integrationsausschuss mit Personen beschickten, die innerhalb der Fraktionsorganisation eher eine untergeordnete Rolle spielten, dann sei auch der Einfluss der Ausschüsse im Rat der Stadt nicht wirklich größer als es der Einfluss eines Integrationsrates wäre. Von der Demokratie, finde sie, sei das ein wichtiges symbolisches Zeichen, die Integrationsräte anzuheben.

Deswegen habe sie sich nach langer Auseinandersetzung aus der Situation heraus, selbst in einem Stadtrat Mitglied zu sein, der sich für das Ausschussmodell entschieden habe, entschieden, den Rat zu befürworten, weil sie glaube, dass es jetzt an der Zeit sei, aus diesem paternalistischen Ausschussmodell ein Stück weit auszusteigen.

Sie habe auch den Eindruck, dass die gewählten Migrantinnen- und Migrantenvertreter da auch eine Menge dazugelernt hätten und jetzt auch stärker als vielleicht vor zehn oder 15 Jahren politisch motiviert seien, sich in die Ratsarbeit einzubringen. Man müsse nicht mehr paternalisieren, sondern man müsse Augenhöhe herstellen.

Selbstverständlich wäre es in dem ganzen Spektrum günstiger, wenn man generell in den Kommunen andere Wahlverfahren hätte, um auch mehr Beteiligung zu erreichen. Aber das scheine sich ja nicht abzuzeichnen.

Von daher sei der Integrationsrat auf jeden Fall eine wichtige Institution, um alle Migrantinnen und Migranten vor Ort mit ihren besonderen Belangen, auch mit ihren Diskriminierungserfahrungen, stärker in den Mittelpunkt der Stadtpolitik zu rücken.

Bernhard von Grünberg (SPD) äußert, Integrationsausschüsse und Integrationsräte hätten dieselben Rechte. Das umfasse auch die Mitbestimmungsrechte.

Es könne doch nicht richtig sein, dass man solche Schlussfolgerungen ziehe, wenn der Vorsitzende nicht fähig genug sei. Es gebe auch viele Stadtverordnete, die nicht fähig seien und über die man sich ärgere. Deshalb könne man doch nicht grundsätzlich sagen, einen Stadtrat könne man eigentlich nicht gebrauchen. Deswegen komme es mehr auf das Generelle an.

Bei einem gemeinsamen Wahltermin könne man nicht vorher einen Ausschuss machen, weil das ja ein ganz anderes Ratsgremium sei. Man würde ja den Folgerat dann sehr stark bestimmen wollen. Das habe jedenfalls die Verwaltung so gesagt. Das sei auch nachvollziehbar, dass nicht der vorherige Rat festlegen könne, wie in Zukunft gearbeitet werden solle, sondern nur der laufende Rat. Der laufende Rat könne nicht sagen, man mache erst Wahlen, um nachher die Rechte einzuschränken. Das gehe einfach theoretisch nicht. Wenn man den gleichen Wahlzeitpunkt habe, sei man auf dieses Modell verpflichtet.

Die Anhörung habe sich auch mit dem kommunalen Wahlrecht beschäftigt. Er bitte die Fraktionen, sich noch einmal intensiv damit auseinanderzusetzen. In der Anhörung sei die Frage gestellt worden, ob das Bundesverfassungsgerichtsurteil noch gelte, wer eigentlich wahlberechtigt sei.

Die zweite Frage sei, ob Kommune nicht etwas völlig anderes sei als Parlament auf Landesebene und auf Bundesebene im Rahmen der Selbstverwaltung. Auch das sei ein interessanter Aspekt, der dazu führe, dass man sich auch in Nordrhein-Westfalen intensiver mit dem Thema auseinandersetzen müsse.

Er habe die Hoffnung, dass man das Thema gemeinsam noch vertiefe, sodass man vielleicht in der Verfassungskommission auch eine solche Fachdiskussion führen könne, ob man auf einigermaßen rechtlich sicheren Füßen stehe.

Zum Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger habe es in der Anhörung sehr unterschiedliche Aussagen gegeben, so **Simone Brand (PIRATEN)**. Zunächst sei Aufgabe des Parlaments, das auf den Weg zu geben. Verfassungsklagen seien dann unter Umständen der zweite Schritt. Verfassungsklagen zu befürchten, sollte nicht der erste Schritt sein.

Beim Thema „kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger“ frage sie sich wie beim Thema „Doppelpass“, merkt **Serap Güler (CDU)** an, warum die Landesregierung die

Themen, bei denen sie die Möglichkeit habe, zu gestalten, auf die Bundesebene schiebe und sich dann Themen annehme, die komplett auf der Bundesebene gelöst werden könnten.

Für sie sei der Antrag der Piraten lediglich ein Show-Antrag. Wenn es verfassungsrechtliche Bedenken gebe, bedeute das, dass man die Verfassung ändern müsste. Für eine Verfassungsänderung bedürfe es einer Zweidrittelmehrheit im Bundesrat und die sei für diesen Antrag nicht gegeben. Natürlich könne hier über alles diskutiert werden. Aber darüber könne hier nicht entschieden werden.

Dr. Joachim Stamp (FDP) äußert, jetzt müsse er die Kollegin Brand doch in Schutz nehmen. Die Piraten seien im Moment in einer ähnlichen Situation wie die FDP vorübergehend, dass sie nämlich im Bundestag nicht beteiligt seien am Gesetzgebungsverfahren und insofern natürlich die Möglichkeit über den Bundesrat bestehe.

Er halte den Antrag der Piraten für legitim. Die Anhörung habe gezeigt, dass es erhebliche Kontroversen gebe zu der Frage, ob man das verfassungsrechtlich hinbekomme und vor allen Dingen, wie man es verfassungsrechtlich hinbekomme.

Nach seinem Kenntnisstand strebe das Land Bremen da auch eine Klärung an. Die FDP wolle das gerne abwarten. Die FDP werde sich bei der Abstimmung enthalten. Die FDP habe zwar die Beschlusslage, das grundsätzlich zu befürworten, aber die FDP sehe auch, dass hier verfassungsrechtlich noch Dinge zu klären seien. Deswegen halte die FDP es an dieser Stelle für richtig, zunächst noch abzuwarten.

Jutta Velte (GRÜNE) meint, wenn sie das richtig verstanden habe, gebe es grundsätzlich zwei Wege.

Einmal könne das über eine Bundesratsinitiative noch einmal ins Bundesparlament gebracht werden. Das habe aber in ihren Augen nicht so viel Aussicht auf Erfolg. Denn das sei ja schon zweimal abgelehnt worden.

Die Grünen hätten das auch im Wahlprogramm stehen. Sie finde nach wie vor, das sei eigentlich eine demokratische Bedingung, die unendlich wichtig wäre, um politische Teilhabe vor allem auf der kommunalen Ebene zu gewährleisten.

Sie persönlich fände es besser, die Bremer Initiative noch abzuwarten.

Sie finde aber den Vorschlag gut, auch in der nordrhein-westfälischen Verfassungskommission zu schauen, ob es aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen eigene Handlungsmöglichkeiten gebe.

Das lege die Anhörung nahe. Es gebe zwei Wege. Der eine Weg sei die Zweidrittelmehrheit im Bundesrat. Die stehe im Moment nicht zu erwarten, weil sich zumindest eine Fraktion im Bundestag vehement dagegen ausspreche und das auch nicht programmatisch verankert habe. Die Zweidrittelmehrheit sei nicht sichtbar, ob Bundesratsinitiative oder nicht Bundesratsinitiative.

Die andere Möglichkeit, die sie zumindest der Anhörung entnommen habe, wäre, auch noch einmal landespolitisch initiativ zu werden und zu schauen, ob nicht vom

Bundesverfassungsgericht, was die Landesgesetzgebung angehe, unter Umständen ein anderes Urteil zu erwarten wäre als 1990.

Deswegen würde sie den Vorschlag bekräftigen. Sie habe eine große Sympathie dafür, dieses Thema mit in die nordrhein-westfälische Verfassungskommission hineinzunehmen.

MR Frank Zakrzewski (MIK) nimmt Stellung, aus Sicht des Ministeriums habe die Anhörung im Wesentlichen zwei Punkte ergeben, die auch in den vorliegenden Änderungsanträgen ihren Niederschlag fänden.

Das betreffe einmal die Einbeziehung der Staatenlosen. In der Tat seien sie nach dem geltenden Recht, bei dem ja Ausländer wahlberechtigt zu den Integrationsräten und derzeit noch -ausschüssen seien, einbezogen. Es habe eigentlich nicht in der Absicht der Landesregierung gelegen, mit dem Gesetzentwurf hier etwas zu ändern. Absicht sei vielmehr gewesen, mit der veränderten Formulierung insbesondere die neu mit zu erfassen, die eine mehrfache Staatsangehörigkeit hätten, also eine deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Insofern sei es sicherlich richtig, wenn durch den vorliegenden Änderungsantrag oder auch durch den Änderungsantrag der Piraten hier nachgebessert werde.

Der zweite Punkt, der in der Anhörung auch eine große Rolle gespielt habe, sei die Organisation der Wahlen, also die Frage, ob gleichzeitig an einem Tag Kommunalwahlen, Europawahlen und Integrationsratswahlen durchgeführt werden sollten.

Hier sei insbesondere das Anliegen gewesen, es zu ermöglichen, dass in allen Wahlbezirken gleichzeitig die Integrationsratswahl stattfinden könne, jedenfalls dann, wenn das vor Ort dem Wunsch und dem Willen der Kommunen entspreche. Gleichzeitig seien aber Bedenken vorgetragen worden, dass dies in einzelnen Fällen mit dem Wahlgeheimnis in Kollision geraten könne, weil möglicherweise in einzelnen Wahlbezirken zu wenig Wahlberechtigte zu den Integrationsratswahlen gegeben seien.

Hier sehe der Änderungsantrag vor, dass insoweit den Kommunen die Möglichkeit gegeben werde, durch eigene Regelungen etwa in den kommunalen Wahlordnungen abweichende Regelungen zu treffen, das heiße, es so vor Ort maßgeschneidert zu regeln, dass es funktionieren könne.

Das seien aus Sicht des Ministeriums auch zwei wichtige Punkte, die sich aus der Anhörung herauskristallisiert hätten.

LMR Wolfgang Schellen (MIK) ergänzt, das Thema „Drittstaatler, Wahlrecht auf kommunaler Ebene“ sei ja nicht ganz neu. Wenn man sich die Beratungen im Deutschen Bundestag ansehe, werde man feststellen, dass das dort seit Anfang der 90er-Jahre wiederholt auf der Tagesordnung gestanden habe.

In den Jahren 1990 und 1991 habe es auch die letzten Entscheidungen – jedenfalls soweit er das übersehen könne – des Bundesverfassungsgerichts zu dem Thema gegeben.

Das sei auch einer der Punkte, die der Sachverständige Hanschmann aufgegriffen habe. Er habe ja darauf hingewiesen, dass die dazu vorliegende Rechtsprechung schon etwas älter sei.

Damals sei das Bundesverfassungsgericht zu der Einschätzung gekommen, dass ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatler nicht zulässig sei. Es habe Gesetze in Schleswig-Holstein unter anderem gegeben, die das damals für einen ganz bestimmten Kreis vorgesehen hätten.

Später sei dann – das sei in der Sachverständigenanhörung auch zum Ausdruck gekommen – eine gewisse Aufweitung passiert mit Blick auf die Europäische Union. Die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union hätten ja in Deutschland mittlerweile das Kommunalwahlrecht erhalten. Das habe auch eine Änderung des Grundgesetzes erfordert, die damals vom Deutschen Bundestag beschlossen worden sei.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit – so wie man sie bis jetzt kenne – habe immer Bezüge zum Demokratieprinzip hergestellt und zum Grundsatz der Volkssouveränität. Dahinter stecke der Begriff des Staatsvolkes. Der Begriff des Staatsvolkes reflektiere dann auf die Staatsangehörigkeit. Dort ziehe dann die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung eine Grenze.

Eine Durchbrechung mit Blick auf die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger habe das Bundesverfassungsgericht insofern für noch zulässig erachtet, weil es inzwischen eine Staatszielbestimmung im Grundgesetz gebe, die besage, dass der Aufbau der Europäischen Union zu unterstützen sei. In diesem Zusammenhang sei dann auch ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatler vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erachtet worden.

Darüber hinaus habe das Verfassungsgericht auch zum Ausdruck gebracht, dass es durch dieses Kommunalwahlrecht das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Volkssouveränität als nicht maßgeblich beeinträchtigt ansehe. So sei das damals festgehalten worden.

(Zuruf von Bernhard von Grünberg [SPD])

– Das sei in den Jahren 1990 und 1991 gewesen.

(Zuruf von Bernhard von Grünberg [SPD])

– Das EU-Wahlrecht sei dann später dazugekommen. Aber die ursprünglichen Urteile stammten aus den Jahren 1990 und 1991.

(Zuruf von Bernhard von Grünberg [SPD])

– Er versuche, es so darzustellen, wie es sich historisch entwickelt habe.

Man habe dazu dann natürlich auch entsprechende Ausführungen in der rechtlichen Literatur bekommen.

In den Anhörungen des Deutschen Bundestages – soweit man das nachvollziehen könne –, die es immer wieder zu entsprechenden Gesetzentwürfen und Anträgen gegeben habe, habe sich nach Wahrnehmung der Landesregierung nur der Sach-

verständige Hanschmann in der Richtung geäußert, dass es eigentlich heute zu erwarten sei, dass das Verfassungsgericht möglicherweise eine andere Position einnehme.

Die übrigen Sachverständigen – das habe sich ja hier in der Anhörung auch herausgestellt – rieten da eher noch zur Vorsicht oder wiederholten das, was das Verfassungsgericht seinerzeit zum Ausdruck gebracht habe, und wiesen auf diese Prinzipien Demokratieprinzip und Grundsatz der Volkssouveränität hin.

Die hätten in den Kommunen genauso Geltung wie auf Bundesebene und Landesebene. Da könne man keine Unterschiede machen.

Es bliebe also abzuwarten, wie die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung heute mit einem entsprechenden Gesetzentwurf – man könnte das Kommunalwahlgesetz ins Auge fassen oder die Landesverfassung ins Auge fassen – umginge.

Er weise noch hin auf Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz. Das sei die sogenannte Ewigkeitsgarantie. Die stelle fest, dass bestimmte Prinzipien des Verfassungsrechts praktisch unabänderlich seien. Dazu gehöre natürlich auch das Demokratieprinzip. Dazu gehöre auch der Grundsatz der Volkssouveränität.

Wenn man also hier einen Vorstoß mache, müsse man sich der verfassungsrechtlichen Risiken bewusst sein, die mit so einem Vorstoß verbunden seien.

Mehr könne er aus fachlicher Sicht dazu nicht sagen.

Bernhard von Grünberg (SPD) plädiert noch einmal für eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts in der Verfassungskommission.

Simone Brand (PIRATEN) begrüßt die Idee, das Thema mit in die Verfassungskommission zu nehmen.

Die Anhörung habe sie genau umgekehrt wahrgenommen. Sie habe nur Prof. Schwarz als sehr kritisch erlebt.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP zu.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf Drucksache 16/3967 in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

Den Antrag der Piraten Drucksache 16/3244 lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion ab.

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften" - Drucksache 16/3967 -

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften" wie folgt zu ändern:

Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

1.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.“

2.

In Artikel 1 Nummer 2 a) wird § 27 Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.“

3.

In Artikel 1 Nummer 2 e) aa) wird § 27 Absatz 11 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.“

Begründung:

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der am 22. November 2013 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Integrationsausschusses durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 1)

Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hat den Begriff „Ausländer“ durch den Begriff „ausländische Staatsangehörigkeit“ ersetzt. Danach sollen nicht nur Ausländer wahlberechtigt sein, sondern alle Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, also auch alle Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Durch die Erfassung der Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit war jedoch nicht beabsichtigt, solche Menschen auszuschließen, die zwar unter den Begriff Ausländer fallen, jedoch keine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. So ist nach der Definition des § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländer jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Darunter fallen grundsätzlich auch Staatenlose. Durch die Ergänzung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird diese Gruppe daher wieder in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage, nach der „Ausländer“ wahlberechtigt sind.

zu Artikel 1 Nummer 2 a) (§ 27 Absatz 3 Satz 3)

Durch die in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 vorgenommene Ergänzung werden die Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4.

zu Artikel 1 Nummer 2 e) aa) (§ 27 Absatz 11 Satz 1)

Nach dem Gesetzentwurf findet die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Insbesondere vor dem Hintergrund, eine Steigerung der Wahlbeteiligung erreichen zu wollen, wäre es wünschenswert, dass die sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten ihre Stimme nicht in unterschiedlichen Wahllokalen und an unterschiedlichen Orten abgeben müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Stimmbezirke eine ausreichende Größe haben müssen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Würde man in jedem Wahlraum auch die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates ermöglichen, so bestünde die Gefahr, dass in Bezirken, in denen der Anteil der Wahlberechtigten zum Integrationsrat gering ist, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden könnte. Eine Lösungsmöglichkeit für die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates in jedem Wahlraum oder zumindest jedem Wahlgebäude könnte darin liegen, die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammen zu führen und sie durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand auszählen zu lassen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist aber nach § 27 Absatz 11 GO für die Wahl zum Integrationsrat § 29 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) anzuwenden. Nach § 29 Absatz 1 KWahlG erfolgt die Stimmenzählung unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Diese Voraussetzungen wären bei einer zentralen Auszählung nicht erfüllt. Daher sieht der Änderungsantrag vor, dass § 29 KWahlG mit der Maßgabe gilt, dass die Gemeinden hiervon abweichende Regelungen treffen können. Danach wären die Kommunen berechtigt, die abgegeben Stimmen zur Integrationsratswahl zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu lassen, wenn sie entsprechende eigene Regelungen treffen. Den Kommunen wird so die Möglichkeit eröffnet, die konkrete Durchführung der Integrationsratswahlen, den Umständen vor Ort entsprechend, organisieren zu können.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/Drnr**

22. November 2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“

- Drucksache 16/3967 -

Im Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – wird die Nummer 2a) wie folgt geändert:

„(3) Wahlberechtigt ist, wer
1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, „

Wird geändert in

„(3) Wahlberechtigt ist, wer
1. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, „

Begründung:

Laut Aussage des Innenministeriums hat die in der bisher Gesetzesfassung verwendete Formulierung „Ausländer“ die Staatenlosen Menschen mit berücksichtigt und ihnen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht für die Integrationsräte gewährt.

Alleine in NRW leben derzeit 3872 Staatenlose von denen nur knapp 638 unter 18 Jahre alt sind.

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung verwandte Formulierung „Wahlberechtigt ist wer eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt,“ würde den Staatenlosen ihr bisheriges Wahlrecht für die Integrationsräte entzogen werden. Durch die Änderung der Formulierung in „Wahlberechtigt ist wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,“ ließe sich dieser Fehler beheben ohne auf die negativ konnotierte Begrifflichkeit „Ausländer“ zurückgreifen zu müssen.

Simone Brand
Monika Pieper
Dr. Joachim Paul

und die Fraktion